



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Lieferungen und Leistungen der österreichischen Justizanstalten

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Die österreichischen Justizanstalten erbringen ihre Leistungen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossene Vereinbarungen werden mit dem Bund, vertreten durch die jeweilige österreichische Justizanstalt, als Vertragspartner – im Folgenden als österreichische Justizanstalten bezeichnet - abgeschlossen. Davon abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen eines Auftraggebers – ausgenommen der Auftraggeber ist Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) - verpflichten die jeweilige österreichische Justizanstalt nicht, auch wenn diese den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Sonderabreden oder besondere Bedingungen gelten – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - nur dann, wenn diese ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart wurden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Justizanstalten bleiben auch bei etwaiger Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen gültig. Ohne ausdrückliche Zustimmung durch die österreichischen Justizanstalten dürfen Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen – ausgenommen Geldforderungen im Sinne des § 1396a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) - nicht auf andere übertragen werden.

§ 2 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DIE WEBSITE

Die Inhalte der österreichischen Justizanstalten auf der Website (<http://strafvollzug.justiz.gv.at>) wurden sorgfältig geprüft. Die österreichischen Justizanstalten übernehmen keinerlei Garantie für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit bzw. Qualität der bereitgestellten Informationen, sofern daraus kein Schaden an Personen resultiert. Haftungsansprüche gegenüber den österreichischen Justizanstalten, die sich auf Schäden welcher Art auch immer – ausgenommen Personenschäden - beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger

Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern Organe der Justizanstalten bzw. sonstige Organe der Republik Österreich kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

Die österreichischen Justizanstalten behalten sich ausdrücklich vor, einzelne Seiten oder das gesamte Online-Angebot ohne gesonderte Ankündigung - im Verbrauchergeschäft nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG - zu verändern und zu ergänzen, sowie die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Die österreichischen Justizanstalten übernehmen – ausgenommen beim Verbrauchergeschäft - keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den auf dieser Website dargestellten Produkten und Leistungen, sofern es sich nicht um fabriksneue Waren handelt. Das gilt insbesondere für Preisangaben sowie Produktbeschreibungen und Lieferbedingungen.

§ 3 ANBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND RÜCKTRITT

(1) Angaben in Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlage, Internetseiten und Ansicht- oder Auswahlendungen sowie Dienstleistungen, Produkte und Lieferungen der österreichischen Justizanstalten auf der Website (<http://strafvollzug.justiz.gv.at>), sind stets freibleibend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der jeweiligen österreichischen Justizanstalt schriftlich und/oder elektronisch bestätigt worden sind. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

(3) Bestellungen, die über die Website (<http://strafvollzug.justiz.gv.at> bzw. <http://justiz.gv.at>) aufgegeben werden, gelten als im Zeitpunkt des Zuganges der elektronischen Bestellnachricht bei der jeweiligen österreichischen Justizanstalt rechtswirksames Anbot. Eine elektronische Bestellnachricht gilt als zugegangen, wenn sie die jeweilige österreichische Justizanstalt, für die sie bestimmt ist, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Schreib-, Druck- und Rechenfehler auf der oben genannten Website sind für die österreichischen Justizanstalten nicht bindend.

(4) Im Falle eines Rücktritts haftet der Auftraggeber für sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Verbrauchers bleibt davon unberührt.

§ 4 LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND VERSANDKOSTEN

(1) Die Bereitstellung zur Abholung der Ware ist abhängig von der Auftragslage und dem Auftragsvolumen. Für jeden Auftrag wird dem Auftraggeber mit Zustellung der Auftragsbestätigung die jeweilige Bereitstellungs- bzw. Fertigungszeit mitgeteilt. Die österreichischen Justizanstalten sind im zumutbaren Umfang berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Eine österreichische Justizanstalt ist berechtigt, Bestellungen ganz oder teilweise durch eine andere österreichische Justizanstalt ausführen zu lassen.

(2) Die österreichischen Justizanstalten sind bemüht, die bekannt gegebenen Abholungs- bzw. Fertigstellungstermine einzuhalten. Ausgenommen im Verbrauchergeschäft sind die von den österreichischen Justizanstalten genannten Abholungs- bzw. Fertigstellungstermine jedoch ohne Gewähr. Die österreichischen Justizanstalten sind bei Nichteinhaltung vereinbarter Abholungs- bzw. Fertigstellungstermine – ausgenommen Personenschäden - nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Nichteinhaltung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Organe beruht.

(3) Die Ware ist vom Auftraggeber grundsätzlich in der jeweiligen österreichischen Justizanstalt abzuholen. Ist die Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, erfolgt die Lieferung ab der österreichischen Justizanstalt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

§ 5 PREISE UND ZAHLUNG

(1) Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 16 Wochen und ist in dieser Zeit eine Erhöhung der Löhne, Materialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben und sonstiger Lasten erfolgt oder sind neue derartige Belastungen in Kraft getreten, sind die österreichischen Justizanstalten – im Verbrauchergeschäft nur nach Maßgabe der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG – zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt.

(2) Die österreichischen Justizanstalten sind nicht zur Umsatzsteuer veranlagt, d.h., dass in den Rechnungen keine Umsatzsteuerbeträge (sog. Mehrwertsteuer) ausgewiesen sind und dadurch die Vorsteuerabzugsberechtigung für gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht gegeben ist.

(3) Die österreichischen Justizanstalten können Anzahlungen vor Arbeits- bzw. Anfertigungsbeginn verlangen, die bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen sind. Das Entgelt für die erbrachten Leistungen ist bei Fertigstellung fällig und spätestens bei Abholung der Ware zu leisten. Skontoabzüge können nicht gewährt werden.

Ist der Auftraggeber gegenüber einer österreichischen Justizanstalt mit anderen Forderungen

in Verzug oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, sind die österreichischen Justizanstalten berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eingehende Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offen stehen, ohne Rücksicht auf die Angaben des Auftraggebers grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet.

(4) Rechnungsbegleichungen durch Schecks sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind die österreichischen Justizanstalten berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4,25 % über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen.

§ 6 UNERLAUBTER VERKEHR MIT GEFANGENEN

Dem Auftraggeber bzw. seinen Mitarbeitern ist es gem. § 180 a des Strafvollzugsgesetzes untersagt, auf ungesetzliche Weise mit Strafgefangenen in Verbindung zu treten, von diesen etwas anzunehmen, bzw. diesen etwas zu übergeben. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die österreichischen Justizanstalten verbleiben Eigentümer an den gelieferten oder gefertigten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag.

(2) Vor vollständiger Bezahlung der Rechnung ist es dem Auftraggeber untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte an den Waren einzuräumen.

(3) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung der österreichischen Justizanstalten beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum sofort zu widersprechen.

(4) Unter Eigentumsvorbehalt stehen auch die im Zuge der Dienstleistung einer österreichischen Justizanstalt gefertigten, hergestellten oder veredelten Waren.

§ 8 AUFRECHNUNGSVERBOT UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung der jeweiligen österreichischen Justizanstalt nicht

berechtigt, Forderungen, die diesem gegenüber den österreichischen Justizanstalten zustehen, gegen den Rechnungspreis aufzurechnen. Die Vorschrift des § 6 Abs 1 Z 6 KSchG bleibt hievon unberührt.

§ 9 MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die folgenden Regelungen betreffend Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche gelten nicht für das Verbrauchergeschäft sowie für die Lieferung fabriksneuer Waren. Im Verbrauchergeschäft gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sowie des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

(2) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Übernahme schriftlich und mit genauer Beschreibung des Mangels mitzuteilen. Die Mängelrüge hat jedenfalls zu erfolgen, bevor die Ware verändert, bearbeitet oder verwendet wurde. Diese unverzügliche Rügepflicht gilt auch bei später festgestellten verdeckten Mängeln.

(3) Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche verpflichtet, auf Wunsch der österreichischen Justizanstalt die beanstandeten Gegenstände rückzusenden oder Vertretern oder Abgesandten der betreffenden österreichischen Justizanstalt eine Begutachtung in seinem Haushalt bzw. Betrieb zu gestatten.

(4) Bei verspäteter Mängelrüge erlöschen allfällige Gewährleistungsansprüche.

(5) Angaben in Angeboten, Prospekten und dergleichen zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck u.ä. (z.B. Maße, Gewichte, Farbe und dgl.) sind Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen, nicht aber Zusicherungen von Eigenschaften. Auftragsarbeiten werden auf Basis jener Daten erstellt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber hat die österreichischen Justizanstalten von allen Parametern zu unterrichten, die für die Angebotsausarbeitung wesentlich sind. Sind die Angaben des Auftraggebers unrichtig und basiert ein später vom Auftraggeber behaupteter Mangel auf falschen Angaben, so hat die österreichische Justizanstalt hierfür nicht zu haften. Es liegt insbesondere keine Falschlieferrung vor.

(6) Die Bestimmungen des Abs 4 gelten auch für schriftliche oder mündliche Beratungen und Dienstleistungen. Der Auftraggeber ist nicht davon befreit, selbst die Eignung für die beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

(7) Geringfügige Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder sonstigen Angaben, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Gewährleistungsansprüche.

(8) Ein von den österreichischen Justizanstalten zu vertretender Mangel liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Unsachgemäße oder andere Verwendung des Liefergegenstandes als vertraglich vorgesehen;
- Überbeanspruchung, z.B. durch gestörte Betriebszustände; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe;
- Von den österreichischen Justizanstalten nicht genehmigte Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere durch mangelhafte Voraussetzungen und Vorarbeiten;
- Betriebs- und produktionsbedingter Verschleiß sowie verfahrenstechnische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der österreichischen Justizanstalten zurückzuführen sind.

(9) Gewährleistung gemäß § 922 ff ABGB und Schadenersatz werden nur für jene Mängel geleistet, die binnen 6 Monaten ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend gemacht wurden. Über die vorstehenden Regelungen hinaus sind alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen.

§ 10 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist die jeweilige österreichische Justizanstalt.

Zur Entscheidung aller aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist – ausgenommen beim Verbrauchergeschäft - in bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und in Verfahren vor Gerichtshöfen das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis, gegenwärtiger wie auch zukünftiger nach Erfüllung des Vertrages, die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Bestelldaten automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden. Die österreichischen Justizanstalten gewährleisten, dass die anlässlich von Bestellungen bzw. Beauftragungen anfallenden Kundendaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung bzw. des Auftrages erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt werden sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken. Der Auftraggeber gestattet den österreichischen Justizanstalten ihm Informationsmaterial zu Werbezwecken schriftlich aber auch in Form eines Newsletters zu übermitteln. Soweit der Auftraggeber die Datennutzung durch die österreichischen Justizanstalten sowie die Zusendung von Informationsmaterial nicht möchte, ist der Auftraggeber berechtigt, dieser Nutzung jederzeit durch eine kurze formlose Mitteilung an die entsprechende österreichische Justizanstalt zu widersprechen.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Sollte irgendeine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Ein Verwenden der männlichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit des Textes.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 1. Februar 2009 gültig.